

VERORDNUNG

der Stadt Rosenheim zum Schutz von „Drei Großbäumen an einer Wasserstelle in Pang - Beim Bründl“ als geschützter Landschaftsbestandteil

Vom 24. Juli 2014

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), erlässt die Stadt Rosenheim folgende

Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Rosenheim im Stadtteil Pang an einer Wasserstelle situierte Baumgruppe, bestehend aus zwei mächtigen Eschen (*Fraxinus excelsior*) und einer alten Stieleiche (*Quercus robur*) - Beim Bründl - werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Drei Großbäume an einer Wasserstelle in Pang - Beim Bründl“.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil (Kronenschirmfläche + 1,50 Meter – siehe gestrichelte Linie in Anlage 1) umfasst die Flurstücke 423 (Teilfläche), 422 (Teilfläche), 354 (Teilfläche) und 403 (Teilfläche) der Gemarkung Pang.
- (4) Nicht zum Schutzgegenstand gehört die Quelfassung.
- (5) Die Lage und die genauen Grenzen des Landschaftsbestandteils ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 1000 (Anlage 1 - Lageplan), ausgefertigt von der Stadt Rosenheim am 5. November 2013, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Diese Karte wird bei der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – archivmäßig aufbewahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren,
2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beizutragen,
3. die Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten.

§ 3 Verbote

(1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen oder
2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich

1. bauliche Anlagen aller Art, einschließlich der Einfriedung und der Anlagen, die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Teeren oder Betonieren, zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende wesentlich zu verändern,
4. die Fläche umzubrechen oder zu entwässern,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

8. wildlebende Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu schädigen,
9. Herbizide, Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
10. Dränagen und andere Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten oder vorhandene wesentlich zu verändern bzw. zu erweitern,
11. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
12. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände anzubringen,
13. Bepflanzungen vorzunehmen,

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 29 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und mit der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - abgestimmten Maßnahmen (z.B. Pflege der Bäume, insbesondere Entfernung von Totholz).
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang. Es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 6.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde – erfolgt.
5. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

6. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind der Stadt Rosenheim – untere Naturschutzbehörde – soweit möglich rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Verkehrssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Baumpflege, z. B. Totholzentnahme.
8. Unterhaltungsmaßnahmen der Gewässeraufsicht.
9. Der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich. Im Wurzelschutzbereich ist der Einsatz von Streusalz unzulässig, gegen die Eisbildung sind nur abstumpfende Mittel (Splitt, Sand) zulässig.
10. Die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 BayNatSchG die Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 15 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,

2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, den
Stadt Rosenheim



Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

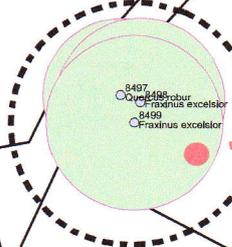
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Stadt Rosenheim) geltend gemacht wird.



M 1:1000

403

Abgrenzung Schutzbereich



Die Unterschutzstellung beinhaltet nicht die bestehende Quellfassung!

423



Stadt Rosenheim

Umwelt- und Grünflächenamt

83022 Rosenheim, Königstraße 24,
Tel: 08031/3651643 Fax: /365289-1643
E-Mail: Markus.Koenig @ rosenheim.de

LB Beim Bründl
Flur Nr 423
Gemarkung Pang

	Datum:	Name:
gezeichnet:	05.11.2013	König
geändert:		
Gabriele Bauer Oberbürgermeisterin:		

422

Gabriele Bauer
M. König
G. Bauer